

neun Monaten gewährt und darf das Doppelte des Betrages nicht übersteigen, der dem Offizier usw. nach seinem Dienstgrad oder seiner Dienststellung in dem verlassenen Standort an Selbstmiterferdis nach dem Sommerlohe zugestanden hätte. — Anlage I zu § 1 der Servisvorschrift für das preußische Heer.

Die Weiterbenutzung der Wohnung durch die Familie des Offiziers usw. schließt die Gewährung der Mietsentschädigung nicht aus, sofern dadurch weder die Aufhebung des Mietsverhältnisses noch die anderweitige Vermietung verhindert worden ist.

2. Zu erstatten sind, sofern nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 4 vorliegen, die unvermeidlichen Kosten, welche Offiziere usw. für die Dauer der Dienstleistung bei der Schutztruppe durch die Unterbringung ihrer Möbel usw. auf Speichern und dergleichen einschließlic der Verpackung und des Transports dahin sowie durch die Versicherung entstehen, soweit diese sich nicht auf Feuergefährden bezieht. Auslagen für Kost trägt werden nur zu einem Drittel vergütet.

3. Rationsberechtigten Offizieren wird die in der heimlichen Dienststellung zuständig gewesene Vergütung für Stallverdis und Fouragerationen bis zum Verlaufe der Pferde, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten, weiter gewährt. Eine Pferdegeldvergütung findet nicht statt.

4. Schutztruppenangehörige, deren Familien infolge des Abgangs des Familienhauptes nach dem Schutzgebiet an einen anderen Ort des Inlands verlegt, erhalten außer dem Mietszins nach Ziffer 1 Umzugskosten nach diesem Ort nach Maßgabe der bei der Heeresverwaltung für Verlegungen im Frieden geltenden Bestimmungen. Dieser Ort gilt im Sinne des § 31, fünfter Absatz, der Schutztruppen-Ordnung als letzter Wohnort nur, wenn der Schutztruppenangehörige den Umzug mitgemacht hat. Bei etwaigen weiteren Umzügen nach einem anderen Orte des Inlands ist diese Vergütung nicht zuständig.

In gleicher Weise werden den Schutztruppenangehörigen bei ihrem Ausscheiden aus der Schutztruppe, sofern sie zur Wiederanstellung im Heere gelangen, für den Umzug ihrer Familien von deren letztgewohnten Wohnort nach dem Standort desjenigen Truppenteils, bei welchem sie eingereicht werden, Umzugskosten vergütet. Dies gilt auch dann, wenn dieser Standort der gleiche ist wie vor dem Übertritt zur Schutztruppe.

5. Die anliegenden Ausführungsvorschriften vom heutigen Tage werden genehmigt.

6. Diese Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1904 in Kraft, unbeschadet der auf Grund der früheren Bestimmungen erfolgten bisherigen Bewilligungen, soweit sie für die Beteiligten günstiger sind, und verlieren ihre Gültigkeit mit demjenigen noch später bekannt zu machenden Tage, mit welchem die durch den südwestafrikanischen Aufstand hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse als beseitigt anzusehen sind.

Ausführungsvorschriften zu dem Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 24. März 1905, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenenaufstandes.

Vom 24. März 1905.

Zu Ziffer 1. Zur Begründung des Anspruchs auf Mietsentschädigung sind vorzulegen:

1. die Quittung über die gezahlte Miete,

2. der Mietsvertrag oder — sofern ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen worden ist — eine Bescheinigung des Vermieters über die Dauer des Mietsverhältnisses, die vereinbarte Kündigungsfrist oder die Zeit, nach welcher der Mietszins bemessen ist, und die Höhe der verabredeten Miete sowie — falls die Wohnung durch die Familie noch weiter benutzt wurde — darüber, daß dadurch die anderweitige Vermietung nicht verhindert worden ist,

3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietsentschädigung gefordert wird, weder ganz noch teilweise anderweit vermietet war, sondern leer gestanden hat oder daß sie nur von Personen des Hausstandes des Mieters besetzt war.

Zu Ziffer 2. Dem Antrag auf Erstattung von Lager- usw. Kosten für Möbel sind die mit Quittung versehenen Kostenrechnungen über Verpackung, Transport der Möbel nach dem Speicher usw. und Lagermiete beizufügen. Die Belege müssen die genaue Berechnung der Beträge und die dafür im einzelnen in Betracht kommenden Leistungen ersehen lassen; Pauschätze werden nicht erstattet. Findet die Lagerung der Möbel an dem ausgegebenen Standort des Offiziers nicht statt, so ist die Notwendigkeit der Überführung der Möbel nach einem anderen Ort zum Zweck der Lagerung und die Wahl gerade dieses Ortes zu begründen. Zu den erstattungsfähigen Verpackungskosten rechnen die Mietsbeträge, dagegen nicht die Wertbeträge für die zum Transport und zur Lagerung verwendeten Kisten u. dgl.



Zu Ziffer 1 und 4. Zur Familie sind Frau und Kinder, unter Umständen auch sonstige Anverwandte, zu zählen, sofern diese schon bisher dem Hausstand angehört und in letzterem Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterhaltungsverbindlichkeit erhalten haben. Bezüglich der Anverwandten bleibt dem Oberkommando im Einzelfalle die Entscheidung vorbehalten.

Zu Ziffer 6. Mit der in dieser Bestimmung gegebenen Maßnahme gelten die Vorschriften sowohl für diejenigen Personen, welche der ursprünglichen Schutztruppe angehört haben, als auch für diejenigen, welche zur Verstärkung herangezogen sind.

Berlin, den 24. März 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stübel.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung eines Kommunalverbandes Songea in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. April 1905.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 8. Juli 1899 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Wohnplätze im Bezirk der bisherigen Militärstation Songea, die am 1. April d. J. in ein Bezirksamt umgewandelt wird, werden zu einem kommunalen Verbände vereinigt, welcher den Namen „Bezirk Songea“ zu führen hat.

§ 2. Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 findet auf den Bezirk Songea Anwendung.

Berlin, den 1. April 1905.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zusatz zum Zolltarif. Vom 13. Januar 1905.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird hiermit nach Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bemerkungen „Zu 1“ des Zolltarifs. A. Einfuhrzölle erhalten folgenden Zusatz:
„Zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachter (denaturierter) Spiritus und Spiritus in konsistenter Form ist zollfrei.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daresßalam, den 13. Januar 1905.

Der kaiserliche Gouverneur.
J. B. Stuhlmann.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1905.

Zollamt	Einnahme für				Einz.-		Schiffahrt.		Hörschlag-		Reben-		Insgesamt			
	Einfuhr		Ausfuhr		Beibeh.-		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		Mk.	
	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.	Rp.	Mk.
Zanga	13 520	48	1 548	26	2	51	43	—	3	—	53	39	15 171	36	20 228	75
Pangani	6 024	43	1 425	31	—	35	13	—	4	32	10	19	7 478	32	9 371	33
Dagamajo	14 213	11	12 695	39	—	—	3	—	17	24	133	50	27 062	60	36 083	92
Daresßalam	19 250	34	2 780	27	7	52	35	—	109	87	94	01	22 277	23	29 708	15
Rüpa	1 716	05	3 466	12	—	—	30	—	750	56	113	60	6 077	05	8 102	77
Sinbi	2 626	52	1 647	01	—	—	12	—	40	04	182	36	4 468	29	5 944	60
Zusammen	57 852	01	23 563	08	11	10	136	—	925	25	538	13	82 525	57	110 084	52
	76 469	Mk.	31 417	Mk.	14	Mk.	181	Mk.	1283	Mk.	717	Mk.	82 525		110 084	52
	36	Mk.	50	Mk.	87	Mk.	83	Mk.	86	Mk.	60	Mk.				

